

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

### **Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung**

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 3, § 10 in der Überschrift sowie in Abs. 1, 4 und 5, § 11 in der Überschrift sowie in Abs. 1, 2 und 3, § 12 in der Überschrift sowie in Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 bis Abs. 4 wird jeweils das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzmitglieder“ ersetzt.
3. Im § 7 wird nach dem Wort „Wien“ die Wortfolge „oder in einem anderen Bundesland als Niederösterreich“ eingefügt.
4. Im § 7 Abs. 3 entfällt die Ziffer „2,“.
5. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch das Wort „Ersatzmitgliedern“ ersetzt.
6. Im § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Abwesende Beisitzer können durch jedes von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden.“
7. Im § 17 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wien“ die Wortfolge „oder in einem anderen Bundesland als Niederösterreich“ eingefügt.
8. Im § 17 Abs. 4 tritt an Stelle des Zitates „35 Abs. 3, 6 und 7“ das Zitat „35 Abs. 3“.

9. § 17 Abs. 5 entfällt; Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und 6.  
Dem Abs. 6 (neu) wird folgender Abs. 7 angefügt:  
„(7) Der Bürgermeister hat bis zur Auflegung des Wählerverzeichnisses nach § 18 amtsbekannte Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen und diese der Landarbeiterkammer mitzuteilen.“
10. Im § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „, mündlich oder telegraphisch“ durch die Wortfolge „oder mündlich“ ersetzt.
11. Im § 19 Abs. 1 und 3 wird die Wortfolge „nicht Wahlberechtigten“ durch die Wortfolge „Nichtwahlberechtigten“ ersetzt.
12. Im § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 66 wird das Zitat „BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10 /2004“ ersetzt.
13. Im § 22 wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „bzw. der Wahlleiter der Wahlkommission“ eingefügt.
14. Im § 23 Abs.1 entfällt die Wortfolge: „oder telegrafisch“.
15. § 24 Abs. 1 lautet:  
„(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Bürgermeister bzw. der Wahlleiter der Wahlkommission das Wählerverzeichnis unverzüglich abzuschließen und eine Kopie der Landarbeiterkammer unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Wahlzeit und der Wahllokale zu übermitteln.“
16. Im § 26 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
17. § 27 entfällt.
18. Im § 28 Abs. 3 wird der Betrag „€ 363,36“ durch den Betrag „€ 400,--“ ersetzt.

19. Nach dem § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Übersendung der Wahlunterlagen

- (1) Die Landarbeiterkammer hat den Wahlberechtigten aufgrund des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses ein leeres Wahlkuvert, den unausgefüllten amtlichen Stimmzettel sowie ein verschließbares Rücksendekuvert (Muster Anlage 5) zu übermitteln. Die Übersendung hat tunlich spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen.
- (2) Den Wahlunterlagen gemäß Abs. 1 sind eine Anleitung über die Briefwahl, über die Möglichkeit der persönlichen Abgabe der Briefwahlunterlage oder durch Boten und ein Hinweis auf die Möglichkeit der persönlichen Stimmenabgabe am Wahltag unter Bekanntgabe des Wahllokales und der Wahlzeit beizufügen. Ebenso ist das Ende der Frist für das Einlangen der Briefwahlunterlagen anzugeben. Die Information darf keinesfalls geeignet sein, die Wähler in Richtung eines bestimmten Stimmverhaltens zu beeinflussen.
- (3) Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen hat die Landarbeiterkammer auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten die Übermittlung von Ersatzunterlagen zu veranlassen. Das Rücksendekuvert hat in diesem Fall die zusätzliche Aufschrift „Ersatz“ aufzuweisen. Die Ausstellung der Ersatzunterlage ist im Wählerverzeichnis einzutragen.
- (4) Die Landarbeiterkammer übernimmt die Kosten der Versendung der Briefwahlunterlagen sowie die Kosten für die Rücksendung an die zuständige Wahlbehörde.“

20. Im § 35 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „rechtzeitig, spätestens aber am sechsten Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

21. § 40 zweiter Satz lautet:

„Die Stimmenabgabe muss jedenfalls in der Zeit von 9 bis 12 Uhr möglich sein, sofern nicht das Wahllokal nach § 55 Abs. 1 vorzeitig geschlossen werden darf.“

22. Im § 43 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder im Besitz einer Wahlkarte“.

23. Im § 45 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Abgabe der Stimme“ die Wortfolge „, die Überbringer der Briefwahlunterlagen“ eingefügt.

24. § 45 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Nach Abgabe ihrer Stimme bzw. der Briefwahlunterlagen haben die Wähler bzw. die Überbringer der Briefwahlunterlagen das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.“

25. Im § 48 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „im Wählerverzeichnis eingetragen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„und scheint zu diesem Zeitpunkt die Anmerkung über das Einlangen der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis nicht auf“

26. § 48 Abs. 4 und 5 entfallen. Im § 48 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 48 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Will der Wähler seine Stimme brieflich abgeben, dann hat er den übermittelten amtlichen Stimmzettel auszufüllen und diesen in das Wahlkuvert zu legen. Sodann ist das den amtlichen Stimmzettel enthaltende Wahlkuvert tunlichst ungefaltet in das Rücksendekuvert zu legen, letzteres zu verschließen und mit der Anschrift der zuständigen Wahlbehörde sowie mit dem lesbaren Namen und der Anschrift des Wählers (Absenders) zu versehen und im Postweg oder durch Boten oder gegebenenfalls auch persönlich an die Wahlbehörde zu übermitteln. Briefwahlunterlagen müssen spätestens einen Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen. Am Wahltag können Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde, sofern in einer Gemeinde Sprengelwahlbehörden eingerichtet sind, nur mehr bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde während der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit abgegeben werden.“

27. Im § 51 Abs. 3 wird nach dem Wort „Landeswahlbehörde“ die Wortfolge „der Landarbeiterkammer zwecks Übersendung der Briefwahlunterlagen,“ eingefügt und es entfällt die Wortfolge „zusätzlich einer Reserve von 15 v.H.“.

28. § 51 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

29. Nach § 55 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies ist auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit möglich, sobald alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht entweder persönlich oder durch briefliche Stimmenabgabe ausgeübt haben.“

30. Im § 56 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, den Wahlkarten“.

31. Im § 57 Abs. 2 wird das Wort „gültig“ durch das Wort „ungültig“ ersetzt.

32. Im § 57 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder fernschriftlich“.

33. Im § 58 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „die Namen der Wahlkartenwähler, “ und wird nach dem fünften Satz folgender Satz eingefügt: „Unmittelbar nach ihrer Feststellung sind die Wahlergebnisse telefonisch oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung der Landeswahlbehörde zu berichten“.

34. Im § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmannes“ durch das Wort „Ersatzmitgliedes“ ersetzt.

35. Im § 69 Abs. 2 wird die Wortfolge „Arrest bis zu drei Wochen“ durch die Wortfolge „Freiheitsstrafe bis zu einer Woche“ und die Wortfolge „Ersatzarreststrafen eine Woche“ durch die Wortfolge „Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen“ ersetzt.

36. Nach dem § 71 werden folgende § 72 und § 73 angefügt:

## „§ 72

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 73

Schriftliche Anbringen und Meldungen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen und alle Meldungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise angebracht werden. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunktes des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht.“

37. In der Anlage 1 wird am Ende eine Querlinie gezogen.

38. Die Anlage 2 entfällt.

39. In der Anlage 3 werden die Zahlen „1, 2, 3, 4, 5, 6, 7“ durch die Zahlen „1, 2, 3, 4, 5, 6, 7“ ersetzt.

40. In der Anlage 4 Blatt 23 entfällt der Satz „Wahlkartenwähler haben in der Anzahl von ..... ihre Stimme abgegeben und sind deren Namen am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit fortlaufender Zahl nachgetragen worden.“

41. In der Anlage 4 Blatt 23 tritt anstelle des Satzes „Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlhandlung um ... Uhr für geschlossen erklärt“ folgender Satz:

„Die Wahlhandlung wurde um ..... Uhr für geschlossen erklärt, da

- o alle Wahlberechtigten gewählt haben
- o die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben.“

42. In der Anlage 4 Blatt 24 entfällt die Wortfolge „, die Wahlkarten“.

43. In der Anlage 5 wird das Wort „Briefumschlag“ durch das Wort „Rücksendekouvert“ ersetzt.

44. In der Anlage 5 wird auf der Vorderseite nach den strichlierten Linien folgendes Wort angefügt:

„Wahlsprengelnummer .....“